

## Der außergerichtliche Einigungsversuch

Die anwaltliche Tätigkeit beim Privatinsolvenzverfahren besteht hauptsächlich darin, den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch durchzuführen. Die Insolvenzordnung schreibt diesen Versuch vor (nicht bei der Regelinsolvenz!). Erst, wenn er gescheitert ist, kann man den Insolvenzantrag stellen. Allerdings kann der außergerichtliche Einigungsversuch **ausschließlich von einer hierfür berechtigten Stelle** vorgenommen werden (nicht vom Schuldner selbst!). Hierzu berechnete Stellen sind vor allem Schuldnerberatungen oder Anwälte. Der **Vorteil der Anwaltskanzlei Hechler** ist, dass wir den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch **innerhalb von 4 Wochen** abschließen, sofern uns alle Unterlagen vorliegen, und Sie den Privatinsolvenzantrag dann sofort stellen können. Diese **Schnelligkeit** unterscheidet uns von anderen Kanzleien und insbesondere von den Schuldnerberatungen der Gemeinden. Die meisten Schuldnerberatungen sind aufgrund ihres knappen Personals (meist nur 1 Mitarbeiter) nicht in der Lage, schnell und effektiv zu arbeiten.

Da Vertragsfreiheit besteht, sind Vereinbarungen des Schuldners mit den Gläubigern grundsätzlich möglich. Hat sich der Schuldner zum Beispiel bereits im Vorfeld mit einigen Gläubigern auf eine einmalige Vergleichszahlung zur Abgeltung der Forderung geeinigt, ist diese **Vereinbarung des Schuldners wirksam**. Die Forderungen, die durch solche Vergleichszahlungen erloschen sind, werden weder ganz noch teilweise beim außergerichtlichen Einigungsversuch oder der Privatinsolvenz berücksichtigt. Erledigte Forderungen können also nicht mehr aufleben. Ratenzahlungsvereinbarungen verpflichten den Schuldner nicht zur Abzahlung dieser Forderung. Er kann alle Schulden, die er momentan in Raten abbezahlt, vollständig mit in die Privatinsolvenz nehmen.

Ab Beginn des außergerichtlichen Einigungsversuches sollte der Schuldner **sämtliche Zahlungen an die Gläubiger einstellen**. Ausgenommen hiervon sind natürlich die laufenden Verpflichtungen wie Miete, Strom, Müll, Telefon, Unterhalt und andere. Der Insolvenzverwalter kann Zahlungen, die innerhalb von 3 Monaten vor Insolvenzeröffnung erfolgten, auf Antrag der Gläubiger anfechten und somit rückgängig machen. Hierdurch soll eine Übervorteilung einzelner Gläubiger verhindert werden.

Nachdem Sie uns alle Gläubiger samt Adressen mitgeteilt haben (siehe auch unser PDF „Vorbereitung der Schuldenbereinigung oder Insolvenz“), entwerfen wir für Sie den Schuldenbereinigungsplan. Er enthält alle Gläubiger, alle Forderungen sowie eine Übersicht über Ihr Einkommen und Ihre familiären Verhältnisse. Zudem enthält er ein Abzahlungsangebot. Wir bieten stets **nur das pfändbare Einkommen** an („Nullplan“, da die Gläubiger meist gar nichts erhalten). Freiwillige Zahlungen, die

über das pfändbare Einkommen hinausgehen, bieten wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Schuldners an. Warum sollen Sie mehr bezahlen, als Sie müssen?

Sodann schreiben wir alle Gläubiger an uns übersenden den entworfenen Schuldenbereinigungsplan. Die Gläubiger haben **1 Monat Zeit**, sich zu äußern. Sie können den Schuldenbereinigungsplan abzulehnen oder ihm zustimmen. Sobald einer der Gläubiger den Plan ablehnt, ist er gescheitert. Damit hat der Gläubiger sein Ziel erreicht: Der Weg für den gerichtlichen Insolvenzantrag ist frei. Die meisten Gläubiger lehnen Nullpläne ab, Zustimmungen sind die Ausnahme. Eine gerichtliche Insolvenz können Sie nur vermeiden, wenn mehr als die Hälfte der Gläubiger, denen auch zahlenmäßig mehr als die Hälfte der Forderungen zusteht, den Plan annehmen.

Sofern Sie die Privatinsolvenz vermeiden wollen, weil Sie über finanzielle Mittel zur Schuldentilgung verfügen, lesen Sie hierzu folgende Informationen und rufen in unsere Kanzlei an, denn Sie brauchen eine persönliche Beratung:

<http://www.anwaltskanzlei-hechler.de/Privatinsolvenz-Schuldenbereinigung.php>

Sofern Sie über keine finanziellen Mittel, auch nicht von dritter Seite, für eine Einigung mit den Gläubigern verfügen, machen weder Ratenzahlungsvereinbarungen, Zahlungsaufschübe, noch andere außergerichtlichen Angebote an die Gläubiger Sinn. Solche Verhandlungen sind meist Zeitverschwendung und verzögern die Insolvenz nur.

Rufen Sie uns noch heute an. Gerne erläutern wir Ihnen telefonisch das weitere Vorgehen.

© 2008 Rechtsanwalt Matthias Hechler, M.B.A.